

Den Mitgliedern des

AfILF

DMB Landesverband Thüringen e. V. · Anger 28 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3397
zu Drs. 7/9214

Anger 28
99084 Erfurt

Telefon (03 61) 598 05-0
Fax (03 61) 598 05 20

info@mieterbund-thueringen.de
www.mieterbund-thueringen.de

Landesvorsitzende:

Geschäftsführer:

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Datum
03.04.2024

THÜR. LANDTAG POST
03.04.2024 12:25

2110/24

Stellungnahme Deutscher Mieterbund Thüringen

zum Gesetzesentwurf:

Gesetz über die Gewährleistung von Wohnraum in Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

beginnen möchten wir mit einer Vorbemerkung:

Das EU-Parlament hat am Donnerstag, den 29.01.2024, in Straßburg für strengere Regulierungen für Online-Plattform-Vermieter wie Airbnb gestimmt. Die Verordnung soll mit einer Registrierungsnummer die Grundlage für einen Datenaustausch zwischen Plattformen und nationalen Behörden schaffen. Alle Anbieterinnen und Anbieter müssen zukünftig eine Registrierungsnummer beantragen. Dann müssen sie Daten sammeln und an die Behörden übermitteln, wie oft und welche Unterkünfte vermietet werden.

Die Regelung erhielt 493 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 33 Enthaltungen. Die EU-Mitgliedsstaaten werden einen einzigen digitalen Zugangspunkt einrichten, um monatlich die Daten der Plattformen über die Aktivität des Gastgebers zu erhalten. Die Erfassung der sogenannten Tätigkeitsdaten soll den Behörden ermöglichen, die Einhaltung der Gastgeber-Registrierungsverfahren zu überwachen und geeignete Richtlinien im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften umzusetzen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20240223IPR18094/new-rules-for-a-responsible-and-transparent-short-term-rental-sector>

Gesetz über die Gewährleistung von Wohnraum in Thüringen

II. Grundsätzliche Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Durch Kurzzeitvermietungen wird bezahlbarer Wohnraum dem regulären Wohnungsmarkt entzogen, dies gilt es zu regulieren, zu steuern und ggf. zu untersagen. Sie tragen zur Verdrängung von Mieterinnen und Mietern aus den Städten bei und verschärfen die bereits bestehende Wohnungsnot immens.

Knapper Wohnraum und steigende Mieten stellen immer mehr Menschen in Thüringer Städten vor enorme finanzielle Herausforderungen und dies nicht nur in Erfurt, Gera und Jena, sondern auch in kleineren Städten.

Der DMB Thüringen begrüßt daher ausdrücklich, dass sich der Entwurf nicht nur an die Kommunen richtet, die dem Anwendungsbereich der Mietpreisbremse unterliegen, sondern dass auch weitere Thüringer Kommunen von der Regelung Gebrauch machen können.

Begrüßenswert wäre jedoch, dass jedes Angebot von Kurzzeitwohnungen sich registrieren lassen muss, sodass nur mit einer eigenen Registrierungsnummer das Angebot beworben werden kann. Während es für Mitglieder der DEHOGA bzw. gewerbliche Beherbergungsangebote strenge Auflagen gibt, kann bei einer Plattformvermietung oft nicht festgestellt werden, wer, wo, was, an wen, über welchen Zeitraum vermietet. Die Anonymität der Wohnungsinserate auf einer Plattform erlaubt all den unseriösen Anbietern nämlich die massenhafte Vermeidung von Einkommen-, Gewerbe- oder Übernachtungssteuern.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Möglichkeit eröffnet, dass Kommunen, in kommunaler Selbstverantwortung, Entscheidungen über die Nutzung von Wohnraum treffen können. Das Interesse der Allgemeinheit am Erhalt von bezahlbarem Wohnraum muss Vorrang haben.

Unser Wunsch ist daher, auch wenn dies nicht gesetzlich geregelt werden kann, dass viele Thüringer Kommunen auf die Regelung dieses Gesetzes zurückgreifen, um Wohnraum für ihre Bürger zu sichern.

Der DMB Thüringen würde als einzigen Änderungsvorschlag in **Paragraf 1**, Anwendungsbereich, anregen, diesen offener zu fassen, damit auch kleinere Städte oder Kommunen sich von diesem Gesetz angesprochen fühlen, um Ordnung auf ihrem Wohnungsmarkt zu schaffen, auch im Hinblick auf die zu erwartende europäische Regelung.

Im Übrigen sei angemerkt, bezugnehmend auf den beigefügten Fragenkatalog, dass das Gesetz ein Schritt in die richtige Richtung ist, aber eben nur ein Mosaikstein sein kann.

Ohne eine ausreichende Förderkulisse durch den Freistaat Thüringen, sei es beispielsweise für den sozialen Wohnungsneubau, für die Sanierung und energetische Ertüchtigung insbesondere von kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungsbeständen, für die Schaffung von Barrierefreiheit bzw. barrierearme Wohnungen im Bestand oder einen Sanierungsbonus für die energetische Ertüchtigung für private Eigentümer, werden die Probleme auf dem Wohnungsmarkt in Thüringen nicht behoben werden können.

Vorsitzender